

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 17. Juni 2009

### **973. Strassen (Grüningen, 724 Binzikerstrasse, Hombrechtiker- bis Esslingerstrasse)**

Die Binzikerstrasse in Grüningen ist Teilstück einer Hauptverbindung aus dem Raum rechtes Zürichseeufer in das Zürcher Oberland. Die Ausbaustrecke betrifft das Teilstück ab Kat.-Nr. 566 westlich der Einmündung der Hombrechtikerstrasse bis zur Esslingerstrasse. Auf der ganzen Länge verkehren in beiden Fahrtrichtungen die Busse der Linien 845 und 867 der Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO). Der südliche Projektierungsbereich der Binzikerstrasse bis zur Itzikerstrasse ist als Ausnahmetransportroute Typ 2 eingestuft. Die durchgeführten Belagsuntersuchungen haben aufgezeigt, dass dieser Bereich ungenügende Belagsstärken aufweist. Die Fussgängerübergänge, die zum Teil auch als Schul- und Kindergartenwege dienen, bieten einen ungenügenden Schutz und sind auf Wunsch der Gemeinde Grüningen mit Schutzinseln zu versehen.

Das kantonale Tiefbauamt hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Grüningen das Projekt ausgearbeitet. Die bestehende Linienführung wird grundsätzlich beibehalten. Die Fahrbahnbeläge sind auf der gesamten Strecke zu erneuern oder zu ergänzen. Der Strassenraum wird im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für zu Fuss Gehende bei einmündenden Gemeindestrassen sowie bei den Bushaltestellen neu gestaltet. Schadhafte Randabschlüsse werden ersetzt. Mit dem Einbau von Schutzinseln bezweckt die Gemeinde die Erhöhung der Sicherheit für den strassenquerenden Fussgängerverkehr sowie die Beeinflussung des Geschwindigkeitsverhaltens der Autofahrenden. Der bestehende Fussgängerübergang westlich der Hombrechtikerstrasse wird aufgehoben und 26 m weiter östlich mit einer Schutzinsel versehen neu erstellt. Gleichzeitig wirkt dieser Übergang als Tor für den Fahrzeugverkehr in Richtung Grüningen. Der bestehende Fussgängerübergang bei der Schlüssbergstrasse wird beibehalten. Zur Verbesserung der Sichtverhältnisse wird der bestehende Fussgängerübergang beim Haus Binzikerstrasse Nr. 46 nach Südwesten zum Haus Nr. 48 verschoben. Die Kreuzung Binziker-/Itzikerstrasse/In der Gass erhält neu zwei Fussgängerübergänge mit Schutzinseln, die wichtige Zugänge zum Schulhaus sind. Auch der Übergang bei der Niederwistrasse wird vor allem von Schulkindern benutzt und erhält neu eine Schutzinsel. Der bestehende Fussgängerübergang bei der Gerbistrasse wird aufgehoben und 40 m weiter nördlich mit einer Schutzinsel verse-

hen neu erstellt. Dieser Übergang dient den zu Fuss Gehenden zwischen dem Pflegeheim und der VZO-Haltestelle «Station» sowie auch als Zugang zur Post und zum Kindergarten. Der bestehende Fussgängerübergang bei der Einmündung «Am Binzikerbach» wird beibehalten. Alle Übergänge werden behindertengerecht gemäss den Normalien für Staatsstrassen erstellt. Die bestehenden Gehwegüberfahrten werden beibehalten. Gegenüber dem heutigen Zustand werden die Einmündungen Itziker- und Gerbistrasse als Gehwegüberfahrten mit Einbau einer markierten Rampe ausgebildet. Die Einmündung Niederwisstrasse wird als normale Einfahrt ohne Randabschlüsse längs der Binzikerstrasse ausgeführt. In Zusammenarbeit mit der VZO und der Gemeinde Grüningen sind folgende Massnahmen geplant: Die Bushaltestelle «Adler» Richtung Oetwil a. S. wird vom Gehwegbereich auf die Fahrbahn verschoben. Die Prüfung der Notwendigkeit einer Busbucht zeigt, dass eine solche nicht zwingend notwendig ist. Die Bushaltestelle «Adler» Richtung Grüningen wird um 27 m näher zur Einmündung Hombrechtikerstrasse verschoben und ist keine Busbucht. Der Individualverkehr wird trotzdem nicht behindert. Die zweite Bushaltestelle «Adler» Richtung Grüningen, 90 m östlich der Einmündung Hombrechtikerstrasse, wird mit Zustimmung der Gemeinde Grüningen sowie der VZO ersatzlos aufgehoben. Dadurch entsteht die Möglichkeit, dass auf der gegenüberliegenden Seite der Gehweg bis zum Privatweg Kat.-Nr. 619 geschlossen werden kann. Die Busbucht der Haltestelle «Freihof» Richtung Oetwil a. S. wird um 25 m Richtung Süden verschoben. Die Busbucht der Haltestelle «Freihof» Richtung Grüningen wird beibehalten. Sämtliche Haltestellen werden behindertengerecht erstellt und in Beton ausgeführt. Der Warteraum wird auf 2,5 m verbreitert, der Randsteinanschlag im Einsteigebereich wird auf 16 cm erhöht und die Einlenkbereiche den gültigen Normen angepasst. Die Strassenbeleuchtung erfährt durch die neue Situation die notwendige Anpassung.

Der Gemeinderat Grüningen hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) am 28. August 2008 zugestimmt. Der Wunsch des Gemeinderats betreffend Gehwegüberfahrt bei der Gerbistrasse wurde bei der Projektüberarbeitung berücksichtigt. Die öffentliche Planauflage des Strassenprojektes im Sinne von § 13 StrG hat vom 27. Juni bis 28. Juli 2008 stattgefunden. Innerhalb dieser Frist gingen vier Einwendungen ein, die im vorliegenden Projekt berücksichtigt werden konnten. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 5. Dezember 2008 bis 5. Januar 2009. Gleichzeitig wurde den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die persönliche Anzeige eingeschrieben zugestellt.

Innerhalb der Auflagefrist gingen fünf Einsprachen ein, wovon vier projektbezogen sind und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthalten. Eine Einsprache stellt nur enteignungsrechtliche Forderungen. Auf die enteignungsrechtlichen Begehren wird im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten; diese werden im anschliessenden Enteignungsverfahren nach § 18 StrG behandelt. Im Rahmen der Verhandlungen konnte mit vier Einsprecherinnen und Einsprechern eine Einigung erzielt werden. Mit der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls zogen diese in Kenntnis der bereinigten Projektpläne ihre Einsprachen zurück.

Die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes hat mit Schreiben vom 12. Juni 2008 das Projekt beurteilt und festgestellt, dass sich aus lärmtechnischer Sicht durch die neue Gestaltung entlang der Binzikerstrasse keine wesentliche Veränderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften ergibt. Durch die neuen Fussgängerschutzzinseln kann zudem mit einer etwas geringeren Geschwindigkeit der verkehrenden Fahrzeuge gerechnet werden. Der Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 17. April 2009 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	170 000
Bauarbeiten	1 546 000
Nebenarbeiten	150 000
Technische Arbeiten	234 000
<b>Total</b>	<b>2 100 000</b>

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Fussgängeranlagen (26,7%)	561 000
Beleuchtungsanlagen (10%)	210 000
Staatsstrassen (10%)	209 000
Erneuerung Staatsstrassen (5,8%)	122 000
Staatsstrassen baulicher Unterhalt (47,5%)	998 000
<b>Total</b>	<b>2 100 000</b>

Die Gemeindeversammlung Grüningen hat mit Beschluss vom 15. Juni 2007 die Kostenübernahme von Fr. 150 000 (einschliesslich Mehrwertsteuer) an die Schutzzinseln bewilligt. Dieser Betrag wird der Gemeinde Grüningen nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.61300 80030, Rückerstattung von Investitionsausgaben Fussgängeranlagen (Beitrag der Gemeinde Grüningen), für das Objekt 84S-70039, gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

in Franken	Kanton	Gemeinde	Total
Fussgängeranlagen	411 000	150 000	561 000
Beleuchtungsanlagen	210 000	–	210 000
Staatsstrassen	209 000	–	209 000
Erneuerung Staatsstrassen	122 000	–	122 000
<u>Staatsstrassen baulicher Unterhalt</u>	<u>998 000</u>	<u>–</u>	<u>998 000</u>
<b>Total</b>	<b>1 950 000</b>	<b>150 000</b>	<b>2 100 000</b>

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind zwei Ausgaben zu bewilligen, wovon unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Gemeinde Grüningen eine Netto-Ausgabe von Fr. 830 000 als neue Ausgabe zulasten der Investitionsrechnung und Fr. 1 120 000 als gebundene Ausgabe gehen. In der Staatsbuchhaltung gehen vom Gesamtbetrag von Fr. 2 100 000 Fr. 122 000 zulasten des Kontos 8400.50111 00000, Erneuerung Staatsstrassen, und Fr. 998 000 zulasten des Kontos 8400.31410 80050, Staatsstrassen Baulicher Unterhalt, und sind somit gemäss § 37 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) gebundene Ausgaben. Als neue Ausgaben gehen Fr. 561 000 zulasten des Kontos 8400.50100 00000, Fussgängeranlagen (Objekt 84S-70039, Grüningen, 724 Binzikerstrasse), Fr. 209 000 zulasten des Kontos 8400.50110 00000, Staatsstrassen, und Fr. 210 000 zulasten des Kontos 8400.50110 80010, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen.

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist der mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 1054/2009 bewilligte Kredit von Fr. 75 000 für die Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich des Kredits aufzuheben.

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-70039, Gemeinde Grüningen, 724 Binzikerstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für die Erneuerung Staatsstrassen, Staatsstrassen baulicher Unterhalt, Staatsstrassen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2009 mit Fr. 60 000 enthalten und im KEF 2009–2012 für das Jahr 2010 mit Fr. 1 830 000 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung und Instandsetzung, die Erstellung von Schutzzinseln und die Verlegung von Bushaltestellen an der 724 Binzikerstrasse in der Gemeinde Grüningen wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1120000 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Für die Bauausführung wird eine neue Ausgabe von Fr. 830000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Die Verfügung Nr. 1054/2009 des Tiefbauamtes wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Grüningen, Stedtligass 12, 8627 Grüningen (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**